

Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

№ 26.

(Nr. 530.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf. Vom 16. Juli 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

§. 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr nachbenannter Gegenstände:

Waffen aller Art,
Kriegsmunition aller Art, insbesondere Geschosse, Schießpulver und Zündhütchen,
Blei, Schwefel, Kali- und Natron-Salpeter,
Pferde,
Heu und Stroh,
Steinkohlen und Roaks

über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, ist bis auf Weiteres verboten.

§. 2.

Das Bundeskanzler-Amt ist ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbote, mit Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren, zu gestatten und die zur Sicherung dieser Bestimmung nöthigen Bedingungen festzusetzen.